



Deutsch-Polnische
Industrie- und Handelskammer
Polsko-Niemiecka Izba
Przemysłowo-Handlowa

MELDEVERFAHREN BEI DER ARBEITNEHMERENTSENDUNG NACH POLEN

Roland Fedorczyk, LL.M.
Leiter Geschäftsstelle Recht & Steuern
Mitglied der Geschäftsführung
AHK Polen
24. Oktober 2018, Schopfheim

PRESTIŽ _ PRESTIGE

USŁUGI _ SERVICE

KONTAKTY _ NETZWERK



Polsko-Niemiecka Izba Przemysłowo-Handlowa
Deutsch-Polnische Industrie- und Handelskammer

www.ahk.pl

Gliederung: Arbeitnehmerentsendung nach Polen

- I. Die deutsch-polnischen Wirtschaftsbeziehungen: Ein kurzer Überblick

- II. Arbeitnehmerentsendung nach Polen
 - a) *Arbeitsvertragliche Grundlage*
 - b) *Entsendung nach Polen: rechtliche Rahmenbedingungen*
 - c) *Meldepflichten in Polen: Formalitäten I*
 - d) *besondere Meldepflichten in Polen: Formalitäten II*
 - e) *Arbeitnehmerentsendung und Steuerrecht*
 - f) *Anwendbares Recht / Gerichtsstand im Fall eines Rechtsstreits*

I. Deutsch-Polnische Wirtschaftsbeziehungen: Ein kurzer Überblick



© iStock.com/Alija

PRESTIŻ _ PRESTIGE

USŁUGI _ SERVICE

KONTAKTY _ NETZWERK



Polско-Niemiecka Izba Przemysłowo-Handlowa
Deutsch-Polnische Industrie- und Handelskammer

www.ahk.pl

Die wichtigsten Handelspartner Deutschlands (2017)

	Land	Export (Mrd. EUR)
1	USA	111,5
2	Frankreich	105,2
3	China	86,2
4	Niederlande	85,9
5	Groß Britannien	84,5
6	Italien	65,6
7	Österreich	62,8
8	Polen	59,5
9	Schweiz	54,0
10	Belgien	44,3

	Land	Import (Mrd. EUR)
1	China	100,5
2	Niederlande	91,4
3	Frankreich	64,2
4	USA	61,1
5	Italien	55,8
6	Polen	51,0
7	Tschechische Rep.	46,3
8	Schweiz	45,7
9	Österreich	41,2
10	Belgien	40,7

Quelle: DESTATIS

PRESTIŻ _ PRESTIGE

USŁUGI _ SERVICE

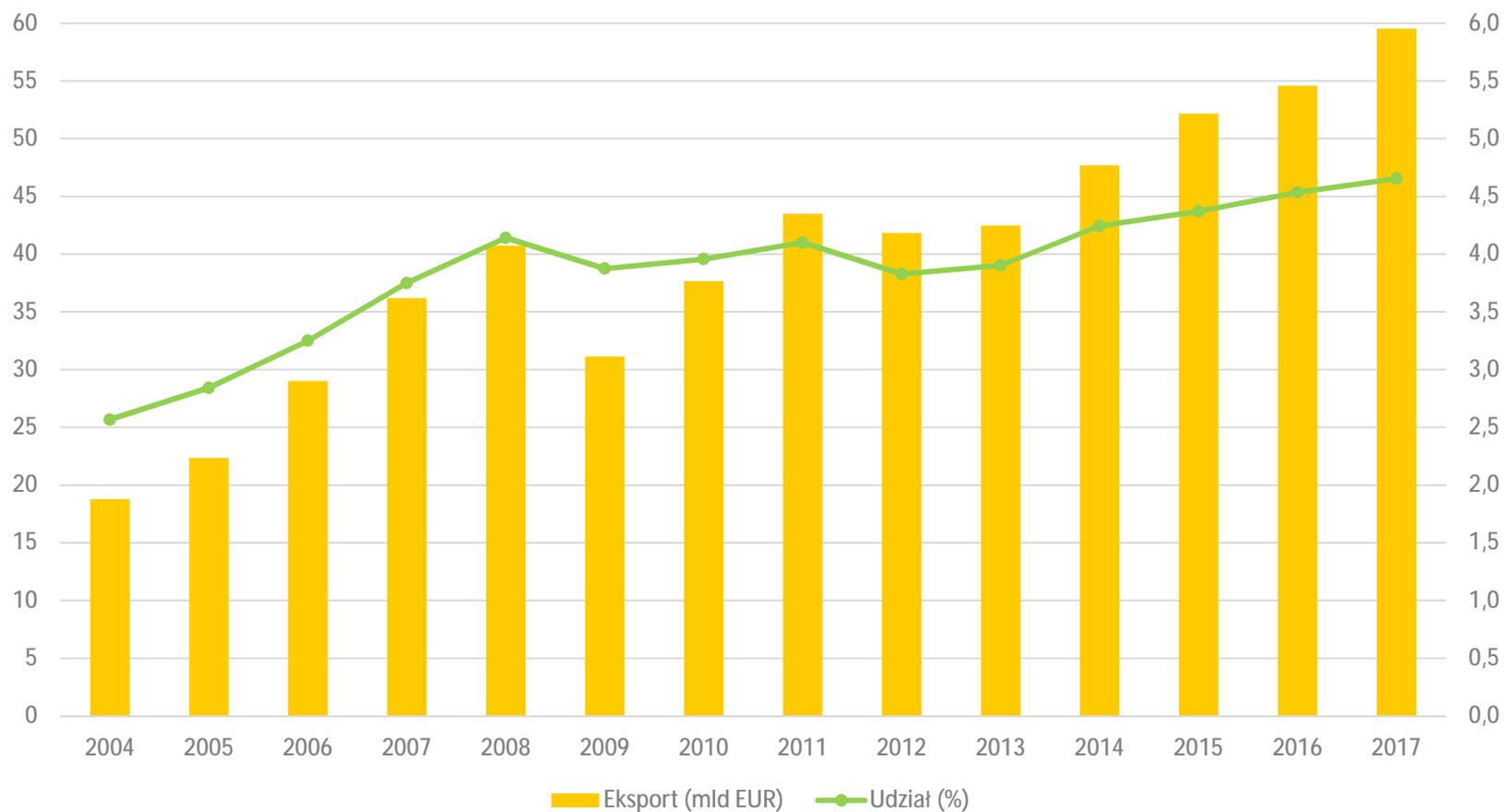
KONTAKTY _ NETZWERK



Polско-Niemiecka Izba Przemysłowo-Handlowa
Deutsch-Polnische Industrie- und Handelskammer

www.ahk.pl

Deutscher Export nach Polen in den Jahren 2004-2017



Quelle: DESTATIS

PRESTIŻ _ PRESTIGE

USŁUGI _ SERVICE

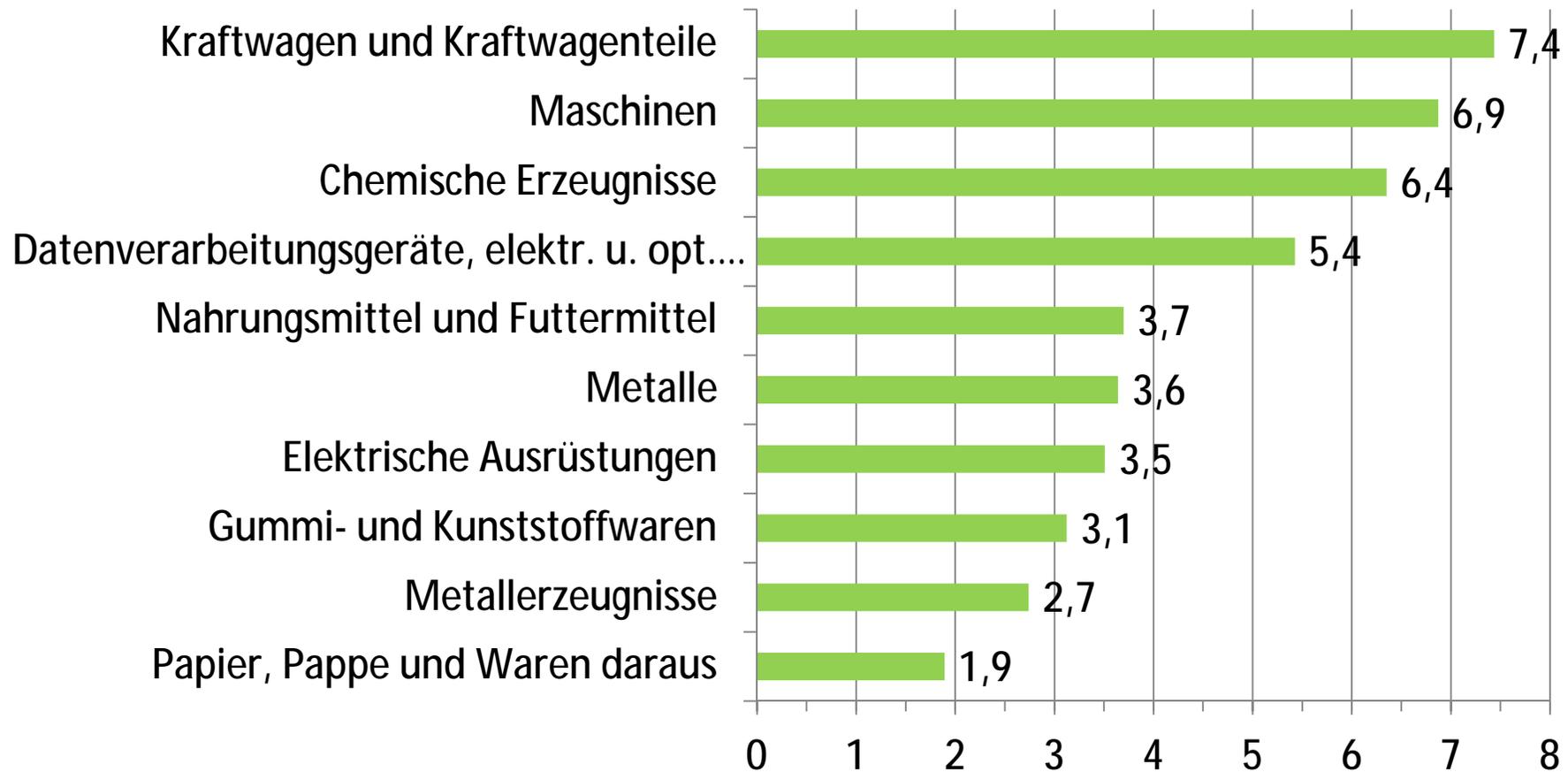
KONTAKTY _ NETZWERK



Polsko-Niemiecka Izba Przemysłowo-Handlowa
Deutsch-Polnische Industrie- und Handelskammer

www.ahk.pl

Top 10 der deutschen Exporte nach Polen 2017 in Mrd. EUR (ausgenommen der Warengruppe: Sonstige Waren)



Quelle: DESTATIS

PRESTIŻ _ PRESTIGE

USŁUGI _ SERVICE

KONTAKTY _ NETZWERK



Polsko-Niemiecka Izba Przemysłowo-Handlowa
Deutsch-Polnische Industrie- und Handelskammer

www.ahk.pl

II. ARBEITNEHMERENTSENDUNG NACH POLEN



© Getty Images/FatCamera

PRESTIŻ _ PRESTIGE

USŁUGI _ SERVICE

KONTAKTY _ NETZWERK



Polsko-Niemiecka Izba Przemysłowo-Handlowa
Deutsch-Polnische Industrie- und Handelskammer

www.ahk.pl

DEFINITION - ARBEITNEHMERENSTENDUNG

Eine Entsendung liegt vor, wenn ein Beschäftigter sich auf Weisung des deutschen Arbeitgebers vorübergehend außerhalb des Geltungsbereichs des deutschen Sozialversicherungsrechts (= Ausland) begibt, um dort eine Beschäftigung für diesen auszuüben.



© Getty Images / StockFinland

PRESTIŻ _ PRESTIGE

USŁUGI _ SERVICE

KONTAKTY _ NETZWERK



Polsko-Niemiecka Izba Przemysłowo-Handlowa
Deutsch-Polnische Industrie- und Handelskammer

www.ahk.pl

II.A PROBLEM – ARBEITSVERTRAGLICHE REGELUNGEN

GRUNDSATZ = Entsendung kann nicht einseitig vom Arbeitgeber angeordnet werden, außer wenn

AUSNAHME = Entsendung bereits im Arbeitsvertrag vereinbart wurde oder es sich um eine sehr kurze Entsendung mit Dienstreisecharakter (≤ 1 . Monat) handelt (Direktionsrecht des Arbeitgebers).

LÖSUNG – ARBEITSVERTRAGLICHE REGELUNGEN

LÖSUNG = Sog. „Ein-“ oder „Zwei-Vertrags-Modell“

(A) Ein-Vertrags-Modell

o Einfügen der Entsendungsregelungen in den bestehenden Arbeitsvertrag oder vollständige Aufhebung des bisherigen Arbeitsvertrages mit Wiedereinstellungsklausel und Abschluss eines neuen Arbeitsvertrages über den Auslandseinsatz.

(B) Zwei-Vertrags-Modell

o Bisheriger Arbeitsvertrag wird ruhend gestellt und Abschluss eines neuen zeitlich für die Dauer der Entsendung befristeten Arbeitsvertrages.

II.B ENTSSENDUNG NACH POLEN



© Fotolia/itsmejst

PRESTIŻ _ PRESTIGE

USŁUGI _ SERVICE

KONTAKTY _ NETZWERK



Polsko-Niemiecka Izba Przemysłowo-Handlowa
Deutsch-Polnische Industrie- und Handelskammer

www.ahk.pl

Polnisches Recht vs. Deutsches Recht

Grundsätzlich weiterhin deutsches Recht anwendbar (z.B. Kündigungsrecht) aber polnisches Recht zwingend anwendbar in folgenden Bereichen:

- Ø Höchstarbeitszeiten und Mindestruhezeiten
- Ø Bezahlter Mindestjahresurlaub
- Ø Mindestlohnsätze einschließlich der Überstundensätze
- Ø Sicherheit, Gesundheitsschutz und Hygiene am Arbeitsplatz (!)
- Ø Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit den Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen von Schwangeren
- Ø Nichtdiskriminierungsbestimmungen

EXKURS: Sicherheit, Gesundheitsschutz und Hygiene am Arbeitsplatz (poln. BHP)

- Grundsätzlich – Pflicht zur ärztlichen Eignungsuntersuchung in Polen
 - ↳ Ausnahme: Die vorgelegten Gesundheitszeugnisse aus Deutschland entsprechen den polnischen Anforderungen

- Polnische Arbeitsschutzschulung der entsandten Arbeitnehmer?
 - ↳ Auffassung der Arbeitsinspektion: Der entsandte Arbeitnehmer muss zumindest eine Arbeitsplatzschulung in Polen absolvieren und zwar auch dann, wenn die in Deutschland durchgeführte Schulung polnische Standards erfüllt und in Polen allgemein anerkannt ist.

AUSNAHME – Polnisches Recht vs. Deutsches Recht

Erstmontage- und/oder Einbaueinsätze von bis zu 8 Tagen im Jahr, die Bestandteil eines Liefervertrags sind und für die Inbetriebnahme der gelieferten Güter unerlässlich sind – in diesen Fällen entfallen folgende Beschäftigungsbedingungen

- Ø Erholungsurlaub

- Ø Mindestlohn

- Ø Überstundensätze

AUSNAHME VON DER AUSNAHME – Polnisches Recht vs. Deutsches Recht

Dies gilt nicht für Bauarbeiten oder Instandhaltung von Bauwerken,
insbesondere

- Ø Aushub
- Ø Erdarbeiten
- Ø Errichtung und Abbau von Fertigbauelementen
- Ø Einrichtung oder Ausstattung
- Ø Renovierung und Sanierung
- Ø Demontage
- Ø Abbauarbeiten und Abbrucharbeiten
- Ø Wartung und Reparatur
- Ø Instandhaltung (Maler- und Reinigungsarbeiten)

II.C FORMALITÄTEN

- Anmeldung bei der Staatlichen Arbeitsinspektion in Polen (*Państwowa Inspekcja Pracy*) - Teil 1

- ANMELDUNG IST ZWINGEND VOR BEGINN DER ENTSENDUNG VORZUNEHMEN
- ZUR ANMELDUNG GEHÖREN
 - Ø Bestellung einer Kontaktperson für die PIP
 - Ø Aufbewahrung der relevanten Unterlagen (alle Unterlagen müssen während der Entsendedauer in Polen in Papierform oder auf elektronischen Datenträgern befindlich sein!)

└ hierzu gehören:

PRESTIŻ _ PRESTIGE

USŁUGI _ SERVICE

KONTAKTY _ NETZWERK



FORMALITÄTEN

- Anmeldung bei der Staatlichen Arbeitsinspektion in Polen (*Państwowa Inspekcja Pracy*) - Teil 2

Ø Arbeitsvertrag/ Entsendevertrag

Ø Arbeitszeitdokumentation (Arbeitsbeginn und -ende + Anzahl der gearbeiteten Stunden) z.B. Stundenzettel

Ø A1-Bescheinigung

Ø Vergütungsunterlagen = genaue Höhe des von Seiten des entsandten Arbeitnehmers bezogenen Entgelts sowie der abgeführten Steuer- und Sozialversicherungsabgaben (bspw. Gehaltsabrechnung) + Nachweis der Gehaltsauszahlung

FORMALITÄTEN

- Sozialversicherungsrecht -

IMMER ERFORDERLICH – Bescheinigung A1 (Entsendenachweis)

- ∅ wird ausgestellt bei Entsendungen in alle EU-Staaten, Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz
- ∅ Zuständige Ausstellungsstelle – Gesetzliche Krankenversicherung in BRD

VORAUSSETZUNG für A1-Ausstellung:

- ∅ der entsendende Arbeitgeber muss gewöhnlich in Deutschland tätig sein
- ∅ der Arbeitnehmer ist EU-Bürger, Flüchtling oder staatenlos
- ∅ die Tätigkeit im Ausland ist juristisch als Entsendung zu qualifizieren (s.o.)
- ∅ die Entsendung muss im Voraus zeitlich begrenzt sein
- ∅ die Dauer der Entsendung darf 24 Monate nicht überschreiten
- ∅ grundsätzlich keine „Ablösung“ eines anderen Mitarbeiters; Anrechnung innerhalb der 24 Monate möglich



FORMALITÄTEN

- Das Anmeldeformular -



Rzeczpospolita Polska

Państwowa Inspekcja Pracy
Główny Inspektorat Pracy
ul. Baska 28/30
02-515 Warszawa
Polska

Annotation

An employer's statement on the posting of a worker to the territory of the Republic of Poland

A statement of an employer established in a Member State A statement of an employer established in a non-member State

Ⓜ A Member State is a State which belongs to the European Union and Norway, Iceland, Liechtenstein and Switzerland.

1. Instructions for completing the document

1. Complete in CAPITAL letters.
2. Mark selection boxes ✓ or ✗.
3. Complete in **black** or **blue**.
4. Submit the statement in Polish or in English in writing in paper or electronic form, including via the Contact Point (www.biznes.gov.pl).

2. Data of an employer

Company name

Tax identification number (NIP)

Ⓜ If applicable

Other identification number obtained for tax and insurance purposes

Ⓜ If you do not have NIP number.

1. Address of registered office of the posting company or place of residence of an employer who is a natural person

Country

City

Street name

Building number Flat/office number

Postcode

Post

2. Contact details of an employer

Business telephone number

Business email address

3. An employer's correspondence address (to be completed if different from above)

Country

City

Street

Building number Flat/office number

Postcode

Post

3. Content of a statement

Estimated number of employees posted to the territory of the Republic of Poland

Ⓜ Date of workers posted to the territory of the Republic of Poland must be entered in the table annexed to this statement (separately for each employer of posted workers).

II.D Besondere Meldepflichten in Polen

auch: QUALIFIKATIONSNACHWEIS / ANZEIGEPFLICHT

- Ø Unterscheidung zwischen reglementierten und nicht reglementierten Berufen;

- Ø keine zentrale Einrichtung für Anzeigepflicht, sondern für jede (reglementierte) Berufsgruppe einzeln festzustellen;
- Ø Unterscheidung zwischen zwei Situationen:
 - (a) in beiden Ländern ist der gegebene Beruf reglementiert;

 - (b) der gegebene Beruf ist nur in Polen aber nicht in Deutschland reglementiert.

II.D Besondere Meldepflichten in Polen: Formalitäten

(a) Beruf ist in beiden Ländern reglementiert

∅ formlose Anzeige bei der zuständigen berufsständischen Einrichtung;

∅ folgende Angaben:

- Vorname, Nachname und Kontaktdaten (bei natürlichen Personen);
- Handelsregisterauszug / Gewerberegisterauszug;
- Art, Ort und Zeitpunkt der nur vorübergehend in Polen zu erbringenden Dienstleistung
- Nachweis der Staatsangehörigkeit (Kopie des Reisepasses/Personalausweises)
- Berufsqualifikationsnachweis (Ausbildungsnachweis, Befähigungsnachweis oder Nachweis der Berufserfahrung), z.B. Kopie des Meisterbriefs oder des Prüfungszeugnisses;
- (EU-) Bescheinigung über die Berechtigung zur Ausübung der gewerblichen Tätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat, wobei diese von einer dazu befugten Behörde oder Stelle ausgestellt sein muss.

II.D Besondere Meldepflichten in Polen: Formalitäten

(b) Beruf ist in Polen aber nicht in Deutschland reglementiert:

- Ø Anzeige wie unter (a) und

- Ø Nachweis, dass in den letzten 10 Jahren mindestens 2 Jahre lang dieser Beruf ausgeübt worden ist. Nachgewiesen wird dies durch einen Befähigungsnachweis bzw. durch einen entsprechenden Eintrag auf der EU-Bescheinigung der zuständigen IHK oder Handwerkskammer.

II.E ARBEITNEHMERENTSENDUNG UND STEUERN

- Deutsch-Polnisches Doppelbesteuerungsabkommen (Inkrafttreten 1.1.2005)
 - Ø angepasst an OECD-MA (Musterabkommen);
 - Ø Bauausführung und Montage als Betriebsstätte: nur, wenn ihre Dauer zwölf Monate überschreitet;
 - Ø 183-Tage-Regelung: Unterscheidung zwischen eingeschränktem und uneingeschränktem Besteuerungsrecht

II.E ARBEITNEHMERENTSENDUNG UND STEUERN

BESTEUERUNGSRECHT BLEIBT BEI DEUTSCHLAND, WENN:

- ∅ sich der Arbeitnehmer in der Republik Polen insgesamt nicht länger als 183 Tage innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten, der während des betreffenden Steuerjahres beginnt oder endet, aufhält;
- ∅ der Arbeitgeber nicht in Polen ansässig ist;
- ∅ der Arbeitslohn nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung, die der Arbeitgeber im ausländischen Tätigkeitsstaat (ggf. in Polen) unterhält, getragen wird.

Alle 3 Voraussetzungen müssen gleichzeitig erfüllt sein. Fehlt eine dieser Voraussetzungen, hat der Tätigkeitsstaat (Polen) das Besteuerungsrecht

II.F. Anwendbares Recht / Gerichtsstand im Fall eines Rechtsstreits

- Grundsatz der freien Rechtswahl (ROM-I-Verordnung)
- Ø bestimmte Einschränkungen: insbesondere grundstücksbezogene Verbindlichkeiten

- keine Rechtswahl → Recht des Staates, mit dem der Vertrag die engste Verbindung aufweist

- Ø Beispiele: Kaufvertrag → gewöhnlicher Aufenthalt des Verkäufers
- Ø Dienstleistungsvertrag → gewöhnlicher Aufenthalt des Dienstleisters

II.F. Anwendbares Recht /Gerichtsstand im Fall eines Rechtsstreits

- Gerichtsstandsvereinbarung
- keine Gerichtsstandsvereinbarung → Brüssel-Ia-Verordnung
- Schiedsgerichtsklausel
 - Ø Zulässigkeit einer inländischen Schiedsgerichtsklausel
 - Ø Wirksamkeit der Schiedsabrede
 - Ø Zulässigkeit einer Schiedsabrede für ein ausländisches Schiedsgericht
 - Ø Schiedsgericht bei der AHK Polen

DIE AHK POLEN UNTERSTÜTZT SIE BEI DER ARBEITNEHMERENTSENDUNG

- I. Anmeldung zur Staatlichen Arbeitsinspektion
- II. Stellen einer Kontaktperson
- III. Aufbewahrung/Archivierung der Entsendeunterlagen
- IV. Arbeitsrechtliche Betreuung
- V. Steuerrechtliche Betreuung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Weitere Informationen: www.ahk.pl
Roland Fedorczyk, LL.M.
rfedorczyk@ahk.pl
Tel.: 22-5310-519